

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Keep in Touch

Keep in Touch ist ein Verein nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Sinne von Artikel 60 ff.

1.2 Vereinssitz

Der Vereinssitz ist in 8424 Embrach.

1.3 Vereins- Zielsetzungen

- Die Freude am Gesang bei den Chormitgliedern und nach aussen erhalten und fördern.
- Gottesdienste und andere Anlässe durch qualitativ gute Liedervorträge mitgestalten und begleiten (Schwerpunkt englische Gospellieder).
- Gewinnung und Förderung eines qualitativ guten SängerInnen-Nachwuchses.
- Pflege einer offenen und aufbauenden Beziehung zu den Kirchenpflegen in Embrach und dem unteren Tösstal, sowie zu weiteren Institutionen, die den Verein unterstützen.
- Förderung eines guten zwischenmenschlichen Kontaktes unter den Vereinsmitgliedern durch gemeinsame gesellige Aktivitäten.
- Politische und konfessionelle Neutralität.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Personen ab vollendetem 16. Altersjahr können Mitglied sein (Aktive SängerInnen, Begleitmusiker und Passivmitglieder). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt durch Austritt. Ein Austritt kann nur auf Mitte oder Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vorher beim Präsidenten schriftlich erklärt werden.

2.2 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten der Verfolgung des Vereinszweckes abträglich ist, können mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Vorstandsmehrheit von zwei Dritteln. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Langjährige Mitglieder, die sich für den Verein ausserordentlich eingesetzt haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied gewählt werden.

3. Mittel

3.1 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch Mitglieder- und freiwillige Beiträge, Spenden von Dritten sowie durch Beiträge der Kirchgemeinde Embrach, sowie Einnahmen aus Chorauftritten gebildet. Das Vermögen kann nur für Vereinszwecke eingesetzt werden.

3.2 Die Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.

- Aktivmitglieder CHF 200.-
- Aktivmitglieder in Ausbildung CHF 50.-
- Passivmitglieder CHF 25.-
- Firmenmitglieder CHF 200.-

- Arbeits-Einsätze für den Chor

Seit die Kirchgemeinde den Chor nicht mehr finanziell unterstützt, sind wir auf die Einnahmen aus Anlässen wie „Märtbeizli“ und „Lindenfest“ etc. angewiesen. Mitglieder in unserem Chor verpflichten sich an diesen Anlässen zu arbeiten. Kann oder möchte ein Mitglied nicht helfen, wird von ihm erwartet, dass es stattdessen einen Barbeitrag von mindestens CHF 100.—pro Vereinsjahr in die Chorkasse einzahlt.

Weiterhin erwartet wird die Mitarbeit vor, während und nach eigenen Konzerten und anderen Anlässen, an denen wir singen.

3.3 Schulden des Vereins

Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

4.2 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Sie findet jährlich einmal statt. Der Vorstand oder 10% der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung beschliessen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

4.3 Die Leitung der Versammlungen

Die Vereinsversammlungen werden von PräsidentIn oder Vize-PräsidentIn geleitet. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4.4 Beschlüsse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung fällt Beschlüsse über folgende Traktanden:

- a) Statutenänderungen, Höhe der Mitgliederbeiträge
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstandes und der 2 RechnungsrevisorInnen (Amtsdauer 2 Jahre)
(Bestätigung des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen alle 2 Jahre ((gerade Kalenderjahre))
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
(Bestätigung des Präsidiums alle 2 Jahre ((gerade Kalenderjahre))
- f) Wahl des Kantors
- g) Vom Vorstand vorgelegte Traktanden
- h) Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 4.2, Absatz 2

4.5 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er regelt die Finanz- und Unterschriftenkompetenzen. Der/die PräsidentIn oder der/die Vize-PräsidentIn lädt zu den Sitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat die Kompetenz, über alle Geschäfte Beschluss zu fassen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes (Unterschrift zu zweit) wurde am 30. Oktober 1995 für einmalige Ausgaben mit CHF 4000.- festgesetzt.

4.6 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 RevisorInnen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht.

4.7 Die musikalischen Tätigkeiten

Die musikalischen Tätigkeiten werden vom Kantor zusammen mit dem Vorstand festgelegt.

4.8 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Versammlung.

Übersicht Nachführung und Stand dieser Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1991 genehmigt worden.

Folgende Ergänzungen oder Korrekturen wurden vorgenommen:

- Punkt 4.7 ist an der GV vom 20. September 1993 ergänzt worden.
- An der GV vom 17. Mai 2000 wurden unter Punkt 4.2 der Absatz 2, sowie unter Punkt 4.4 der Absatz h ergänzt.
- An der GV vom 10. Mai 2010 wurde unter Ziff. 4.4, Absatz e der in Klammern vermerkte maximale Amtsdauer ersatzlos gestrichen.
- An der GV 2015 wurde unter Ziff. 3.2 die Höhe des Mitgliederbeitrages von CHF 160.- auf CHF 200.- erhöht
- An der GV vom 20. März 2018 wurde unter Ziff. 3.2 der Absatz „Arbeitseinsätze für den Chor“ ergänzt.
- Unter Ziff. 4.4 d) und e) wurde ein Zusatz ergänzt

Diese Statuten sind nachgeführt per: 01.2018